



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Informationssystem Ausweisschriften / Système d'information relatif aux documents d'identité (ISA)

Rechtliche Grundlage:	<p>Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001 (SR 143.1)</p> <p>Loi fédérale du 22 juin 2001 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (Loi sur les documents d'identité, LDI) (RS 143.1)</p> <p>Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG) vom 20. September 2001 (SR 143.11)</p> <p>Ordonnance du 20 septembre 2002 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (Ordonnance sur les documents d'identité, OLDI) (RS 143.11)</p>
Verantwortliches Organ:	Bundesamt für Polizei
Einführungsjahr des Systems:	2003
Zweck des Systems:	<p>Im ISA werden die Daten von Personen, denen gestützt auf das Ausweisgesetz ein Ausweis ausgestellt wird, sowie administrative und weitere Daten bearbeitet. Das Informationssystem enthält die im Ausweis einer Person aufgeführten und gespeicherten Daten sowie zusätzliche weitere Daten</p> <ul style="list-style-type: none">– die ausstellende Behörde sowie die Ausfertigungsstelle;– Geburtsort;– weitere Heimatorte;– Namen der Eltern;

	<ul style="list-style-type: none"> – Datum der Erst- und der Neuausstellung, Änderungen der im Ausweis aufgeführten Daten; – Einträge über Schriftensperre, Verweigerung, Entzug, Ausweishinterlegung oder Verlust des Ausweises; – Einträge über Schutzmassnahmen für unmündige oder entmündigte Personen, die sich auf die Ausstellung von Ausweisen beziehen; – Unterschrift/en der gesetzlichen Vertretung bei Ausweisen für unmündige Personen; – Einträge über den Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch behördlichen Beschluss; – Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen. <p>Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten direkt ins Informationssystem eingeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Bundesamt für Polizei; – die ausstellenden Behörden; – die Ausfertigungsstellen.
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	<p>Die im ISA gespeicherten Daten zu einem Ausweis werden 20 Jahre nach ihrer ersten Speicherung vernichtet, soweit sie nicht im Bundesarchiv aufzubewahren sind. Daten über Schriftensperren und Ausweishinterlegungen werden am gleichen Tag vernichtet, an dem die Aufhebungsverfügung eintrifft.</p>
Bestimmung betreffend Archivierung:	<p>Über die Archivwürdigkeit der Personendaten entscheidet das Bundesarchiv</p>
Bewertungsentscheid Bundesarchiv:	<p>Bewertungsentscheid vom 27. September 2013</p> <p>Die in ISA hinterlegten Daten für die Erstellung von Ausweisen stammen vollumfänglich aus anderen Systemen. Daten, die im Zusammenhang mit Ausweisverweigerungen entstehen, werden zudem in RIPOL hinterlegt.</p> <p>Auf der Basis von Artikel 37 Absatz 1 der Ausweisverordnung sowie aufgrund der Datenherkunft (v.a. RIPOL / Infostar) werden die ISA-Daten von fedpol als nicht archivwürdig betrachtet. Das Bundesarchiv bewertet die übrigen ISA-Daten ebenfalls als nicht archivwürdig, da bei wissenschaftlichen Fragestellungen auf die Daten der entsprechenden Herkunftssysteme zurückgegriffen werden kann.</p>